STADT WUPPERTAL

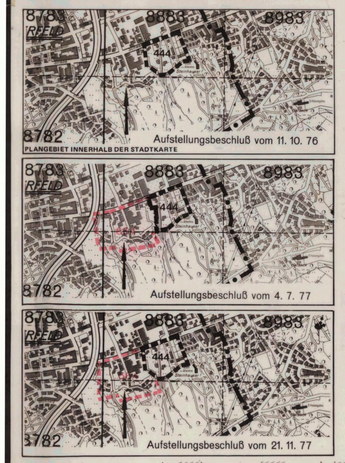

Anmerkung:
Der Rat der Stadt hat am 4. 7. 77 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 444 gefaßt. Durch Beschluß vom 21. 11. 77 wird der Geltungsbereich des Verfahrens erweitert und somit auch der Geltungsbereich des Verfahrens für den Bebauungsplan-Entwurf.

REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG
ENNEPE - RUHR - KREIS
Gemeinde Schwelm , Gemarkung Schwelm-Land

GEMARKUNG LANGERFELD

FLUR 49

FLUR 500

aufzuhebender Teilbereich

Offenlegungsbeschluss

Teilaufhebung

LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BBauG)(BGBl. I S. 2256, ber. 1976 S. 3617);
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BauNVO)(BGBl. I S. 1763);
Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21);
DIN 18003 vom September 1968;
Rd. Erl. des IM vom 31. 7. 1974 – Spielflächenerlaß – (MBl. NW 1974 S. 1072);
Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW S. 232, ber. GV NW 1971 S. 331), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264)(BauONW);

2. FESTSETZUNGEN

2.1 Bauliche Nutzung der Grundstücke

~~Abgrenzung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugrenze)~~ ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2.11 Art der baulichen Nutzung (§9(1)1 BBauG)

MI (GE) Mischgebiet (§6 BauNVO)
eingeschränktes Gewerbegebiet, in dem nur nicht störende Gewerbebetriebe nach §8(2)1-3 BauNVO zulässig sind, die gewährleisten, daß die von diesem Betrieben und Anlagen ausgehenden Immissionen tagsüber 60 dB(A) und nachts 40 db(A) nicht überschreiten (§1(4)2 BauNVO)

2.12 Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BBauG)

Z Zahl der Vollgeschosse (§§16, 17 und 18 BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl (§§16, 17 und 19 BauNVO)
GFZ Geschoßflächenzahl (§§16, 17 und 20 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt (§16(3)BauNVO).

2.13 Bauweise (§9(1)2 BBauG)

O offene Bauweise (§22(2)BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)

2.14 Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BBauG)

überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baulinien und -grenzen bestimmt (§23(1)BauNVO).

Baulinie (§23(2)BauNVO)

Baugrenze (§23(3)BauNVO)

2.15 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BBauG)

~~Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ohne Flächenerstreuung ausgestaltet.~~
Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete bauliche Anlagen über 5cbm umbauten Raum, Garagen, überdachte Stellplätze, Verkaufs- und Ausstellungsstände sowie Schwimmbecken über 50cbm Beckeninhalt ausgeschlossen (§23(5)BauNVO).

2.16 Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BBauG)

Hauptfirstrichtung

2.17 Flächen für Stellplätze (§9(1)4 BBauG)

St Stellplätze

Begrenzung einer Stellplatzfläche mit einer anderen planungsrechtlichen Begrenzung zusammenfallend. Die Begrenzung der Stellplatzfläche ist dann als Begleitlinie eingetragen

2.2 Verkehrsflächen (§9(1)11 BBauG)

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

2.3 Grünflächen (§9(1)15 BBauG

2.31 Öffentliche und private Flächen

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

2.32 Art der Grünflächen

Park

Kinderspielplatz – Spielbereich C (Nr. 2.13 Spielflächenerlaß)

2.4 Flächen für die Forstwirtschaft (§9(1)18 BBauG)

Flächen für die Forstwirtschaft

2.5 Belastungen (§9(1)21 BBauG)

mit Geh(Gr)-, Fahr (Fr)- oder Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Grundstücksfläche

2.6 Erhaltung von Bäumen (§9(1)16 BBauG)

erhaltenswerter Baum

2.7 Gestaltung (§9(4)[1] 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970, S. 299), 103 BauONW

SD Satteldach

2.8 ~~Schutz und Erhaltung von Baudenkmälern~~ KENNZEICHNUNG VON BAUDENKMÄLERN
~~(§9(4)[1] 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970, S. 299), 103 BauONW)~~

D Denkmal

2.9 Geltungsbereich (§9(7)BBauG)

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 444

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(7)BBauG)

3.1 Wasserrechtliche Festsetzungen

Bachlauf mit Schutzstreifen

3.2 Landesstraßengesetz

L 726 Landstraße Nr. 726

4. AUFHEBUNGEN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufgehoben, insbesondere
1. die Verordnung vom 24. 2. 1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal,
2. der Fluchtlinienplan Nr. 309, förmlich festgestellt am 28. 7. 1970,
3. der Fluchtlinienplan Nr. 310, förmlich festgestellt am 28. 11. 1929.

5.0 ÄNDERUNGEN
gemäß Beschluß des Rates vom 16. 10. 78

Festsetzungen
Die Änderungen sind in Grün eingetragen bzw. gestrichen.

zu 2.17
Ga Garagen

zu 2.32
Teichanlage innerhalb einer Grünfläche

zu 2.5
mit Gehrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Grundstücksfläche

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1)15 BBauG)

25% Bäume I. Ordnung - Traubeneiche, Stieleiche
35% Bäume II. Ordnung - Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Hainbuche, Faulbaum, Salweide
40% Sträucher - Traubenholunder, Haselnuß, Liguster, Heckenkirsche, Hundsrose

6. ÄNDERUNGEN
gemäß Beschluß des Rates vom 05. 03. 79.

Festsetzungen
Die Änderungen sind in Violett eingetragen bzw. gestrichen.

7. ÄNDERUNGEN
gemäß Beschluß des Rates vom 18. 06. 79

Festsetzungen
Die Änderungen sind in Dunkelgrün eingetragen bzw. gestrichen.

8.0 Auflagen
gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20. 11. 1979
Die Änderungen sind in blau eingetragen.

9.0 Änderungen
gemäß Beschluß des Rates vom 27. 3. 80
Farbe der Eintragungen aufgrund des vorgenannten Beschlusses

Anmerkung zum Beschlußvermerk vom 21. 11. 77
Durch Beschluß vom 21. 11. 77 wurde der Geltungsbereich des Verfahrens um 444 um eine Fläche erweitert, für die bereits am 4. 7. 77 ein Aufstellungsbeschluß für das Verfahren Nr. 664 gefaßt wurde.

DIESER PLAN IST ENTSPRECHEND DEN AUFLAGEN GEMÄSS VERFÜGUNG DES REG.-PRÄS. VOM 22.11.79 GEÄNDERT WORDEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 10.1.80
BEIGEORDNETER

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANES IST NACH §11 BBauG IM STADTROTEN NR. 2/80 VOM 6.2.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 14.2.80
IN BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HAT AM 17.3.80 GEMÄSS §13(1)BBauG DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 18.4.80
OBERBÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH §11 BBauG IM STADTROTEN NR. 2/80 VOM 27.4.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 6.5.80
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST ENTSPRECHEND DEN AUFLAGEN GEMÄSS VERFÜGUNG DES REG.-PRÄS. VOM 22.11.79 GEÄNDERT WORDEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 10.1.80
BEIGEORDNETER

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANES IST NACH §11 BBauG IM STADTROTEN NR. 2/80 VOM 6.2.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 14.2.80
IN BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HAT AM 17.3.80 GEMÄSS §13(1)BBauG DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 18.4.80
OBERBÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH §11 BBauG IM STADTROTEN NR. 2/80 VOM 27.4.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 6.5.80
BEIGEORDNETER

DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 6.6.79 WIRD DURCH BESCHLUSS VOM 18.6.79 AUFGEHOBEN.
WUPPERTAL, 25.7.79
OBERSTADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT AM 17.6.79 GEMÄSS §2a(6)BBauG DIE ÄNDERUNG DES PLANES BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 25.7.79
OBERSTADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT AM 17.6.79 GEMÄSS §10 BBauG IN VERBINDUNG MIT §28 GO NW DIESEN PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 25.7.79
OBERSTADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2a(6)BauG VOM 13. 12. 78 BIS 15. 01. 79 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 26.1.79
BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HAT AM 21.1.79 GEMÄSS §2a(6)BauG DIE ÄNDERUNG DES PLANES BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 23.4.79
OBERSTADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT AM 21.1.79 GEMÄSS §10 BBauG IN VERBINDUNG MIT §28 GO NW DIESEN PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 23.4.79
OBERSTADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST NACH §11 BBauG AM 27.9.79 DURCH VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGT WORDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IA.

444 BEBAUUNGSPLAN

Röckebecke 1 : 1000

ENTWORFEN IM Oktober 1977
DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL, 24.10.77
IN BEIGEORDNETER
WUPPERTAL, 24.10.77
IA. LTD. STADTBAUDIREKTOR

DIE BESTANDSANGABEN (STAND Nov. 1977) UND DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 PlanzVO.
VERMESSUNGS- U. KATASTER-AMT
WUPPERTAL, DEN 14.11.77
STÄDTVERMESSUNGSDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT AM 11. 10. 76 GEMÄSS §21(1)BBauG a. F. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES UND AM 4. 7. 77 DIE AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 16. 12. 1977
OBERBÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT HAT AM 4. 7. 77 GEMÄSS §21(1)BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES MIT GEÄNDERTEM GELTUNGSBEREICH BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 16. 12. 1977
OBERBÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT HAT AM 21. 11. 77 GEMÄSS §21(1)BBauG DIE AUFSTELLUNG MIT ERNEUT GEÄNDERTEM GELTUNGSBEREICH UND GEMÄSS §2a(6)BBauG DIE OFFENLEGUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
OBERBÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2a(6)BBauG IN DER ZEIT VOM 28. 12. 77 BIS 30. 1. 78 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR
BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HAT AM 16. 10. 78 GEMÄSS §2a(6)BBauG DIE ÄNDERUNG UND ERNEUTE ÖFFENLEGUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
WUPPERTAL, 13.12.78
OBERBÜRGERMEISTER

Anlage 02 zur VO/0460/18